

# Statuten des Vereins „wir machen [www.gosaunet.at](http://www.gosaunet.at)“

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „wir machen [www.gosaunet.at](http://www.gosaunet.at)“ und hat seinen Sitz in Gosau.  
ZVR: 882650802  
Er erstreckt seine Tätigkeit in Gosau und Umgebung und im World-Wide-Web.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn orientiert.

Vereinszweck ist die Erhaltung der Website [www.gosaunet.at](http://www.gosaunet.at) und die dafür notwendigen Schulungen der Vereinsmitglieder und Websitebenutzer.

In Verfolgung dieser Ziele geht der Verein von nachstehenden Grundsätzen aus:

1. Das Internet ermöglicht die geleistete Arbeit zu präsentieren und sich mit anderen gleichgesinnten Gruppen zu vernetzen bzw. Erfahrungen auszutauschen.
2. Mit der Anwendung des neuen Mediums soll eine Möglichkeit geschaffen werden, z.B.: Online-Schulungen zu ermöglichen und Weiterbildung auf diesem Weg fortzusetzen.
3. Mit unserer Homepage wollen wir den Gosauer Gästen Informationen zur Verfügung stellen, und Interessierten Informationen zukommen lassen.
4. Für ausgewanderte Gosauer soll diese Seite die Möglichkeit bieten, neue Kontakte in ihre alte Heimat zu knüpfen.
5. GosauerInnen, insbesondere Frauen, sowie Firmen und Vereine sollen die Möglichkeit erhalten, Serviceleistungen und Produkte vorzustellen, zu tauschen und zu verkaufen.

Die Vereinsziele sollen durch die ständig aktualisierte Website „[www.gosaunet.at](http://www.gosaunet.at)“, Schulungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte erreicht werden.

## **§ 3 Aufbringung der Mittel:**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden aufgebracht durch:

1. Einnahmen durch Vermieten von Homepages auf [www.gosaunet.at](http://www.gosaunet.at) an Firmen und Interessierte.
2. Einnahmen aus Veranstaltungen.
3. Spenden und Zuwendungen.

## **§ 4 Mitglieder:**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a) aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind Personen, die sich für die Ziele des Vereins „Gosaunet“ einsetzen.

b) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um Ziele und Zweckes des Vereins bzw. um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben und über den Vorschlag des Vorstandes vom Verein zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Bei der Neuaufnahme von aktiven Mitgliedern ist ein Aufnahmegesuch beim Vorstand des Vereins zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme des Aufnahmewerbers.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgendem Fall erfolgen:  
Wegen unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und Zwecke des Vereins gerichtet sind.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

Allen aktiven Mitgliedern stehen das Stimm und Wahlrecht zu.

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte aktiver Mitglieder zu, ausgenommen Stimm und Wahlrecht.

## **§ 8 Organe des Vereines:**

### a) Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet 1x jährlich statt und ist das oberste Organ des Vereins Gosaunet. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus und ergeht an alle aktiven- und Ehrenmitglieder.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Tätigkeiten:

1. Wahl der Vorstandmitglieder
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassungen in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten inklusive Festsetzung und Änderung der Statuten.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlen diese Voraussetzungen, ist sie nach Ablauf einer halben Stunde auf jeden Fall mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse kommen in der Vereinsversammlung, sofern von den Statuten nichts anderes verlangt wird, durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

### b) der Vorstand

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen und besteht aus folgenden Vorstandmitgliedern:

1. Die Obfrau/mann:

Die Obfrau vertritt den Verein nach außen hin.

Die Obfrau wird jeweils für eine Jahresperiode gewählt, wobei das Rotationsprinzip gilt. Ein- und dasselbe Mitglied soll nicht länger als zwei Jahre durchgehend das Obfrauamt innehaben.

2. Die Obfrau – Stellvertreterin:

Die Obfrau – Stellvertreterin unterstützt die Obfrau und vertritt diese bei Verhinderung und Abwesenheit.

3. Die Schriftführerin:

Die Schriftführerin hat die protokollarischen und administrativen Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.

4. Die Kassierin

Die Kassierin hat die finanziellen Belange des Vereines abzuwickeln.

Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils der Vereinsversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

Die Kassierin hat den von der Vereinsversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfern Einsicht in sämtliche Belege und Unterlagen der Vereinskasse zu gewähren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/mann den Ausschlag.

## **§ 9 Das Schiedsgericht**

1. zur Schlichtung von allen aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 10 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung mit der  $\frac{3}{4}$  Stimmmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Allfälliges Vereinsvermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

## **§ 10 Statutenänderungen:**

Die Änderung der Statuten erfolgt durch die Vereinsversammlung, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wobei für die Änderung eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.